

Richtlinie für Stipendien des Deutschen Archäologischen Instituts
gemäß Genehmigung des Auswärtigen Amts
vom 20.08.2020

Einleitung

Das Deutsche Archäologische Institut hat satzungsgemäß die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der verschiedenen archäologischen Disziplinen und ihrer Nachbarwissenschaften weltweit durchzuführen, zu fördern und zu veröffentlichen. Es fördert die fachwissenschaftliche und disziplinäre Vielfalt sowie die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklung integrierender Forschungsansätze. Es trägt auf der Basis seiner Forschung europa- und weltweit zum Schutz, Erhalt und zur Vermittlung des kulturellen Erbes bei. Es unterhält Forschungsinfrastrukturen, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aller Nationen offenstehen. Es bemüht sich um die Einheit der deutschen archäologischen Wissenschaften im Zusammenhang mit den gesamten Altertumswissenschaften sowie europa- und weltweit um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den wissenschaftlichen Austausch. Damit ist es auch ein wichtiger Akteur der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie der Außenwissenschaftspolitik.

Den satzungsgemäßen Aufgaben folgend vergibt das DAI zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des wissenschaftlichen Austausches sowie zur Förderung von Forschungsvorhaben im Interesse des DAI das Reisestipendium und das Forschungsstipendium sowie aus privaten Stiftungen finanzierte Stipendien wie z.B. das Wülfing-Stipendium. Die Förderung besonders qualifizierter Studierender, Graduierten und Wissenschaftler ist ein wesentliches Element der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie der Außenwissenschaftspolitik. Ziel der Förderung durch Stipendien ist es, hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs für den Wissenschaftsstandort Deutschland zu gewinnen und den wissenschaftlichen Austausch zu fördern.

An der Durchführung dieser Aufgaben besteht somit ein erhebliches Bundesinteresse. Für diese Zwecke erhält das Deutsche Archäologische Institut Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen zur BHO.

Das erstmals 1859 vergebene Reisestipendium ermöglicht es den Stipendiaten und Stipendiatinnen, sich durch einen in der Regel einjährigen Aufenthalt in Ländern mit bedeutenden Zeugnissen der frühen Kulturen der Menschheitsgeschichte gute Kenntnisse dieser Länder, vor allem ihrer archäologischen Stätten, zu verschaffen. Ziel ist eine vertiefende und weitergehende Qualifikation nach Abschluss der Promotion für eine weiterführende wissenschaftliche Karriere bzw. Tätigkeit im Kontext der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.

Das Forschungsstipendium dient der Förderung wissenschaftlicher Vorhaben, die im Interesse des Deutschen Archäologischen Instituts liegen und ist unmittelbar mit dessen Aufgaben verbunden. Das Stipendium wird für umgrenzte eigenständige Forschungsvorhaben und die Förderung des wissenschaftlichen Austausches vergeben, die einen substantiellen wissenschaftlichen Beitrag im Sinne des Deutschen Archäologischen Institutes zum Ziel haben.

Die Ziele der Stipendien aus privaten Stiftungen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind, sind über die Regularien der Stiftungen festgelegt.

I. Grundsätze

1. Alle Leistungen nach dieser Richtlinie sind Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 BHO.
2. Die Anzahl und Art der zu vergebenden Stipendien, sowie entsprechende Bewerbungsvoraussetzungen und -anforderungen werden über die jeweiligen Ausschreibungen oder die Homepage des Deutschen Archäologischen Instituts bekannt gegeben.

Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen bilden die Grundlage für die Entscheidung im Auswahlverfahren, welches satzungsgemäß vom Stipendienausschuss durchgeführt wird und in der Geschäftsordnung des DAI genauer geregelt wird.

3. Durch die Vergabe des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis zwischen der Stipendiatin/dem Stipendiaten und dem Deutschen Archäologischen Institut begründet. Die Stipendiatin/der Stipendiat wird im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet.

II. Reisestipendium: Voraussetzungen und Pflichten

1. *„Förderziel und Förderzweck“*

Das Reisestipendium wird zu dem Zweck vergeben, Stipendiaten und Stipendiatinnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch einen in der Regel einjährigen Aufenthalt in Ländern mit bedeutenden Zeugnissen der frühen Kulturen der Menschheitsgeschichte gute Kenntnisse dieser Länder, vor allem ihrer archäologischen Stätten, zu verschaffen. Ziel ist eine vertiefende und weitergehende Qualifikation nach Abschluss der Promotion für eine weiterführende wissenschaftliche Karriere bzw. Tätigkeit im Kontext der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und die Stärkung der Internationalisierung deutscher bzw. an deutschen Universitäten promovierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler durch den Aufenthalt in mehreren Ländern. Vierteljahresberichte und der Abschlussbericht dokumentieren den Wissenserwerb.

An der Vergabe der Reisestipendien besteht entsprechend der Vorgaben zur Internationalisierung der deutschen Hochschulen, die eine Förderung des Outgoings vorsieht, erhebliches Bundesinteresse.

2. Voraussetzung für die Bewerbung ist eine herausragende Promotion in der Archäologie oder ihren Nachbarwissenschaften.
3. Bewerber und Bewerberinnen sollen bei Einreichen der Dissertation das 32. Lebensjahr und bei Ablauf der Bewerbungsfrist das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.
4. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben und an einer deutschen Universität promoviert worden sein.
5. Mit der Bewerbung sind einzureichen:
 - a) Anschreiben,
 - b) die zur Promotion eingereichten Qualifikationsschriften,
 - c) zwei Empfehlungsschreiben von zwei Fachgelehrten,
 - d) tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu Familienstand und zur Staatsangehörigkeit,

- e) Reiseplan und
 - f) eigene Schriften.
6. Das Stipendium kann für ein Jahr oder für ein halbes Jahr beantragt werden.
7. Die Stipendiaten und Stipendiatinnen sind verpflichtet,
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten vierteljährlich zu berichten und nach Beendigung der Reise einen für die Zentraldirektion bestimmten zusammenfassenden Bericht vorzulegen und
 - b) an dem Vorbereitungstreffen in der Zentrale in Berlin und, solange sie sich am Sitz einer Auslandsabteilung aufhalten, an den von dieser durchgeführten wissenschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

III. Forschungsstipendium: Voraussetzungen und Pflichten

1. „Förderziel und Förderzweck“

Das Forschungsstipendium dient der Förderung wissenschaftlicher Vorhaben, die im Interesse des Deutschen Archäologischen Instituts liegen und ist unmittelbar mit den Aufgaben des Deutschen Archäologischen Institutes verbunden. Das Stipendium wird für die Zwecke umgrenzter eigenständiger Forschungsvorhaben und die Förderung des wissenschaftlichen Austausches vergeben, die einen substantiellen wissenschaftlichen Beitrag im Sinne des Deutschen Archäologischen Institutes zum Ziel haben. Ergebnis ist eine Veröffentlichung zum Forschungsprojekt. Das Stipendium soll insbesondere den Aufenthalt an einer der Forschungsinfrastrukturen des DAI ermöglichen und damit den wissenschaftlichen Austausch am DAI befördern. Das DAI folgt hierbei den Vorgaben der Bundesregierung zur Internationalisierung der Wissenschaft, die eine Internationalisierung durch ins Ausland gehende Deutsche und nach Deutschland kommende Ausländer, aber in zunehmendem Maße auch in Deutschland arbeitende ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einbezieht. Unter dieser Vorgabe besteht erhebliches bundesinteresse an der Vergabe des Forschungsstipendiums.

2. Die Bewerbung kann von deutschen und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Archäologie oder ihrer Nachbarwissenschaften eingereicht werden. Mindestvoraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist ein erster oder weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer wissenschaftlichen Disziplin gemäß dem satzungsgemäßen Auftrag des DAI und die Verbindung des zu fördernden Vorhabens mit einem Forschungsprojekt des DAI.
3. Mit der Bewerbung sind einzureichen:
- a) Anschreiben
 - b) Darstellung des Forschungsvorhabens, ggf. mit Fotos oder Zeichnungen,
 - c) Arbeitsprogramm,
 - d) Zeugnisse akademischer Abschlüsse,
 - e) Schriftenverzeichnis und
 - f) tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zu Familienstand und Staatsangehörigkeit.

4. Die Forschungsstipendien werden in der Regel für die Dauer von mindestens einem Monat, höchstens für drei Jahre verliehen.
5. Der Forschungsstipendiat/die Forschungsstipendiatin (FS) ist verpflichtet, die mit der Stipendiengewährung im Bewilligungsschreiben aufgeführten Vorgaben einzuhalten.

IV. Stipendienleistungen

1. Das Reisestipendium sowie das Forschungsstipendium umfassen die monatliche Rate für den Stipendiaten / die Stipendiatin, die monatliche Sachkostenpauschale sowie etwaig zu gewährende Zuschüsse. Die Höhe der Raten orientiert sich, unterteilt in verschiedene Kategorien, vorrangig an der wissenschaftlichen Qualifikation des Stipendiaten / der Stipendiatin und ist in der Anlage 1 festgehalten.
2. Im Rahmen des Reisestipendiums sowie des Forschungsstipendiums wird in der Regel zur Abgeltung von Aufwendungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit und den Förderungszweck bedingt sind, eine Sachkostenpauschale in Höhe von 150 € im Monat gezahlt. Fallen zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Förderung einmalige Aufwendungen an, die für das Fördervorhaben unabdingbar sind, so können diese in Form von Einmalzahlungen geleistet werden.
3. Zu dem Stipendium kann ein Familienzuschlag von 155 € monatlich gewährt werden, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht; als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Erhält der Ehegatte oder Lebenspartner des Stipendiaten oder der Stipendiatin ein Stipendium nach diesen Bestimmungen oder Leistungen nach anderen Vorschriften, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung oder diesen Bestimmungen entspricht, kann der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden.
4. Für Kinder und Pflegekinder i.S. des § 32 Abs. 1 EStG der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt, wenn nicht der andere Elternteil eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 € für das erste und erhöht sich um jeweils 50 € für jedes weitere dieser Kinder. Kinder von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.
5. Forschungsstipendiaten kann auf Antrag ein monatlicher länderbezogener Auslandszuschlag für die Dauer des Auslandsaufenthalts (mindestens 30 Tage) an den Abteilungen und Außenstellen des DAI in Höhe von 50 v. H. des Auslandzuschlages gewährt werden, der sich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in seiner jeweils gültigen Fassung ergäbe. Die Höhe des Auslandszuschlags bemisst sich nach der Grundgehaltsspanne 6 der Anlage VI.1 zum BBesG.

V. Dauer der Förderung, Widerruf und Rückerstattung der Leistungen

1. Die Förderung endet mit Ablauf der vom DAI nach Tz. II. 6. bzw. Tz. III. 4. festgesetzten Förderungsdauer.
2. Das DAI kann das Stipendium nach Tz. II. oder III. dieser Richtlinie mit Wirkung für Zukunft oder für die Vergangenheit aus wichtigem Grund ganz oder teilweise widerrufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin:

- a) unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder solche verschwiegen hat;
 - b) gravierende Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begangen hat;
 - c) den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie nicht nachkommt;
 - d) das wissenschaftliche Vorhaben abbricht oder wenn
 - e) erkennbar wird, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderziels und Förderzwecks bemüht.
3. Bei Widerruf wird die Zahlung der Leistungen eingestellt. Im Falle der Tz. V. 2. a) und b) sind die bis dahin erhaltenen Leistungen vollumfänglich an das DAI zurück zu zahlen.

VI. Inkrafttreten

1. Die Richtlinie tritt am 1. September 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für Reisestipendien des Deutschen Archäologischen Instituts gemäß Genehmigung des Auswärtigen Amtes vom 21.08.2007, die Richtlinien für Fortbildungsstipendien des Deutschen Archäologischen Instituts gemäß Genehmigung des Auswärtigen Amtes vom 06. Juli 2001 sowie die Richtlinien für Auslandsstipendien des Deutschen Archäologischen Instituts gem. Genehmigung des Auswärtigen Amtes vom 06. Juli 2001 außer Kraft.
2. Für alle Reise-, Fortbildungs- und Auslandsstipendien, die bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie vergeben werden, gelten die alten Vorschriften fort.

Anlage 1 (Stand 19.08.2020)

Übersicht Stipendienleistungen (Euro) gem. Tz. IV

Stipendienart	Reisestipendium	Promovierte/r FS Inland	Promovierte/r FS Ausland	Nicht promovierte/r FS Inland	Nicht promovierte/r FS Ausland
Grundbetrag	1.900	1.900	1.900	1.350	1.350
Sachkostenpauschale	150	150	150	150	150
Familienzuschlag (auf Antrag)	155	155	155	155	155
Kinderzuschlag (auf Antrag)	nach Anzahl Kinder	nach Anzahl Kinder	nach Anzahl Kinder	nach Anzahl Kinder	nach Anzahl Kinder
Auslandszuschlag (auf Antrag)	./.	./.	nach Zone	./.	nach Zone
Gesamtsumme (mtl.)	mind. 2.050	mind. 2.050	mind. 2.050	mind. 1.500	mind. 1.500
Gesamtsumme (jährlich)	mind. 24.600	mind. 24.600	mind. 24.600	mind. 18.000	mind. 18.000